

Satzung des Vereins

EhrenamtsAgentur Friedberg (Hessen)

Präambel

- (1) Der Verein „*EhrenamtsAgentur Friedberg (Hessen)*“ will das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger, der Vereine, der Schulen, und der Wirtschaftsunternehmen der Stadt Friedberg und Region Wetteraukreis aktiv unterstützen und fördern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und tritt weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt er an, Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen.
- (3) Als Instrument bürgerlichen Engagements führt der Verein Menschen zusammen, die sich aktiv für andere, für Vereine, für die Gesellschaft einsetzen wollen.
- (4) Sein Zweck ist es, für einen freiwilligen Dienst an der Gemeinschaft oder einer Ihrer zahlreichen Teilgruppen zu werben.
- (5) Hierbei ist es das Ziel des Vereins, im Zusammenwirken mit den Organisationen das Ehrenamt so attraktiv und zeitgemäß auszugestalten, dass es den Bedürfnissen der Freiwilligen nach Selbstbestimmung, Sinnhaftigkeit, positivem Image, zeitlicher Begrenzung, aber auch dem Spaß am Engagement für die Gesellschaft entgegen kommt.
- (6) Der Verein bietet außerdem allen Bürgerinnen und Bürgern eine Plattform zur Unterstützung und Motivation bei der Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Projekten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*EhrenamtsAgentur Friedberg (Hessen)*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Friedberg (Hessen).
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO v. 1977 (§§51ff AO) in der gültigen Fassung.
Die *EhrenamtsAgentur Friedberg (Hessen)* ist ein Zusammenschluss von ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Sie hat den Zweck, das Ehrenamt zu fördern und neues bürgerschaftliches Engagement für das Gemeinwesen zu wecken.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in
 - a. der Förderung und Unterstützung der Bürgerbeteiligung und des freiwilligen Engagements in allen gesellschaftlich Bereichen,
 - b. dem Generieren von Wissen und dessen Weitervermittlung durch die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet.
- (3) Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Freiwilligenarbeit in Friedberg insbesondere durch:
 - a. Initiierung und Durchführung von Engagement fördernden Projekten,
 - b. Hilfestellung bei der Umsetzung neuer Ideen und neuen Projekten für das Gemeinwohl,
 - b. Beratung von engagementwilligen Personen,
 - c. Beratung von Vereinen zum freiwilligen Engagement, Begleitung von ehrenamtlichem Engagement,
 - d. Vermittlung von Ehrenamtlichen an gemeinnützige Organisationen,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit für eine neue Freiwilligenkultur und Motivation zum freiwilligen Engagement,
 - g. Qualifizierung von Ehrenamtlichen und ihren Organisationen,
 - h. inhaltlicher Austausch mit anderen Organisationen auf diesem Themenfeld,
 - i. Etablierung von einer Anerkennungskultur und Anerkennungsinstrumenten (Zeugnisse, Zertifikate, Ehrungen u.a.m.),
 - j. Aufbau von Netzwerken für die ehrenamtliche Arbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder sowie der Vorstand können für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten. Dies gilt auch für die Vorschrift des §3 Nr.26 Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) in gesetzlicher Höhe und § 26 EStG (generelle, steuerfreie Aufwandsentschädigung).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann eine natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied ist erst dann stimmberechtigt, wenn es mindestens drei Monatsbeiträge an den Verein entrichtet hat.
- (4) Juristische Personen können sich gegenüber dem Verein mit schriftlicher Bevollmächtigung vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerichtet an die Geschäftsstelle. Sie endet automatisch durch Ausschluss, Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands (mit mindestens sieben Zehntel der anwesenden Mitglieder) fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Ihr obliegen
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e. die Wahl des Kassenprüfers,
 - f. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen postalisch oder per Email einberufen. Im Falle einer postalischen Versendung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von sieben Zehntel der Erschienenen erforderlich.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von drei Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand (im Sinne von §26 BGB) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/wärtnin, der/dem Schriftführer(in), sowie bis zu sieben Beisitzern/innen.
- (3) Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von sieben Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen zu.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22. Januar 2014 einstimmig beschlossen.

Gründungsmitglieder siehe anhängende Liste